

Schulgeldordnung

der Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar vom 5. Oktober 1988 und des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied vom 9. November 1988 haben die beiden Gemeinden die Gründung eines Zweckverbandes „Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal“ beschlossen. Verbandsmitglieder sind die Stadt Sulzbach und die Gemeinde Quierschied. Verbandsgebiet ist das Gebiet der Verbandsmitglieder (s. Satzung).

Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

Gem. §§ 5 u. 12 des KSVG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 Abs. 2 h) und i) der Satzung des Zweckverbandes hat die Zweckverbandsversammlung am 13. Dezember 2011 folgende Schulgeldordnung beschlossen

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird Schulgeld nach den in Anlage 1 zur Schulgeldordnung aufgeführten Schulgeldtarifen erhoben.
- 1.2 Für die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern (Sing- und Spielgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik, Jazzgruppen, Musiktheorie u.a.) wird bis zu zwei zusätzlichen Unterrichtseinheiten kein Schulgeld erhoben, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin SchülerIn der Musikschule in einem Instrumental- oder Vokalfach (Hauptfachunterricht) bzw. im Hauptfachunterricht Jazz- bzw. Kammermusik ist.

2. Unterrichtseinheit

Der Unterricht umfasst drei Unterrichtseinheiten pro Woche. Der Instrumental- und Vokalunterricht bzw. Hauptfachunterricht Jazz- bzw. Kammermusik setzt sich aus den Unterrichtseinheiten Hauptfachunterricht und Ensemble-/Ergänzungsfachunterricht zusammen. Die Nichtteilnahme am Ensemble- oder Ergänzungsfachunterricht hat keine Verminderung des Schulgeldes zur Folge.

3. Fälligkeit des Schulgeldes

Beim Schulgeld handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in 12 Monatsraten jeweils bis zum 4. eines jeden Monats im voraus per Lastschrift von der Stadtkasse der Stadt Sulzbach/Saar eingezogen werden. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des / der Zahlungspflichtigen.

4. Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes

- 4.1 Fehlt der Schüler / die Schülerin länger als 14 Kalendertage wegen Krankheit, so kann er / sie ab dem 15. Kalendertag für den Zeitraum der Krankheitsdauer von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Die Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

4.2 Wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen (Veranstaltungen u.a.) können bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Fach und Schuljahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes. Das Schulgeld für darüber hinaus ausgefallenen Unterricht wird am Ende des Schuljahres auf Antrag anteilig erstattet.

5. Schulgeldtarif (gemäß Anlage 1)

5.1 Klassenunterricht (Grundfächer)

5.1.1 Musikalische Früherziehung (4 - 6jährige) - 75 Minuten

5.1.2 „MUKI“ (18 – 36 Monate alte Kleinkinder mit Eltern)
45 Minuten (Gruppe 6 – 10 Kinder)

5.1.3 Musikalische Grundausbildung (6 - 8jährige) - 45 Minuten

5.1.4 Musikalische Grundausbildung (6 - 8jährige) - 75 Minuten

5.1.5 „Ikarus“ – das Instrumentenkarussell (6 – 10jährige)
45 Minuten (Gruppe 3 bis 7 Kinder)

5.2 Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht

5.2.1 Gruppenunterricht (2 – 4 SchülerInnen) – 30 Minuten

5.2.2 Gruppenunterricht (2 - 4 SchülerInnen) - 45 Minuten

5.2.3 Gruppenunterricht (2 - 4 SchülerInnen) - 60 Minuten

5.3 Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht

5.3.1 30 Minuten

5.3.2 45 Minuten

5.3.3 60 Minuten

5.4. Hauptfachunterricht Jazz- bzw. Kammermusik

5.4.1 Combo oder Kammermusik Basis (nur Combo/Kammermusik) 45 Minuten (DUO)

5.4.2 Combo oder Kammermusik Basis (nur Combo/Kammermusik) 45 Minuten (3 – 6 SchülerInnen)

5.4.3 Combo oder Kammermusik Komplettpakete: Hauptfächer Combo/Kammermusik + vertiefendes Instrumentalfach

5.4.3.1 Standard: 45 Minuten + 30 Minuten (DUO)

5.4.3.2 Maxi: 45 Minuten + 45 Minuten (DUO)

5.4.3.2 Standard: 45 Minuten + 30 Minuten (3 – 6 SchülerInnen)

5.4.3.3 Maxi: 45 Minuten + 45 Minuten (3 - 6 SchülerInnen)

5.5 Ensemble- und Ergänzungsfächer

5.5.1 Ensemblefächer (Sing- und Spielgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik, Jazz u.a.)

5.5.2 Ergänzungsfächer (musiktheoretische Fächer u.a.)

5.6 Projekte

Für die Teilnahme an Projekten gelten gesonderte Zahlungsbedingungen.

5.7 Bearbeitungsentgelt für alle neu angemeldeten SchülerInnen

Für alle neu angemeldeten SchülerInnen wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

5.8 Erwachsenenzuschlag

Für erwachsene Schülerinnen und Schüler über 21 Jahre, die nicht in Ausbildung oder Studium bzw. erwerbslos sind, wird ein um rd. 10% erhöhter Schulgeldtarif erhoben. Der Studien- und Ausbildungs-Nachweis bzw. der Nachweis der Erwerbslosigkeit ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres neu zu erbringen. Ansonsten wird automatisch der erhöhte Tarif fällig.

Tritt während des Schuljahres eine Änderung des Status ein, ist dies der Verwaltung umgehend mitzuteilen.

6. Ermäßigung des Schulgeldes

6.1 Eine Ermäßigung des Schulgeldes kann auf schriftlichen Antrag als

Sozialermäßigung
Familienermäßigung
Mehrfächerermäßigung

gewährt werden.

6.2 Sozialermäßigung

Wirtschaftlich schwach gestellte Familien erhalten auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung von Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Regelsätze des SGB II an.

Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII wird eine Ermäßigung von 20 % der Unterrichtsgebühr gewährt.

Die AntragstellerInnen haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung durch Vorlage des entsprechenden amtlichen Bescheids nachzuweisen.

Die Sozialermäßigung muss vor Aufnahme des Musikschülers / der Musikschülerin mit der Anmeldung an der Musikschule sowie bei Verlängerung jeweils zwei Wochen vor Beginn eines jeden neuen Unterrichtshalbjahres (1. April und 1. Oktober) schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Ein Antrag kann auch im Laufe eines Halbjahres gestellt werden. Die Bewilligung der Sozialermäßigung erfolgt dann ab dem folgenden Monat, nach dem der Antrag auf Sozialermäßigung gestellt wurde. Die Bewilligung endet mit Ablauf des Leistungsbescheides nach SGB II, SGB XII bzw. zum Ende des laufenden Schulhalbjahres (31. März bzw. 30. September). Danach ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Veränderungen, die zum Wegfall der Sozialermäßigung führen, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Familienermäßigung

Das Schulgeld ermäßigt sich im instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht wie folgt:

1. Familienmitglied	keine Ermäßigung
2. Familienmitglied	15 % Ermäßigung
3. Familienmitglied	30 % Ermäßigung
4. Familienmitglied (und jedes weitere)	40 % Ermäßigung.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von mehreren Familienangehörigen erhält die jeweils jüngere Person Ermäßigung nach der nächsten Stufe, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

6.4 Mehrfächerermäßigung

Wird der Schüler / die Schülerin mit mehr als einem Fach / einer Unterrichtsstunde angemeldet, so wird für das zweite Fach / die zweite Unterrichtsstunde eine Ermäßigung von 15 % gewährt. Für jedes weitere Fach / jede weitere Unterrichtsstunde ist wieder das volle Schulgeld zu zahlen.

6.5 Mehrere gleichzeitige Ansprüche

Bei Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungen werden die Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet:

1. Sozialermäßigung
2. Familienermäßigung
3. Mehrfächerermäßigung.

Wird Sozialermäßigung gewährt, so errechnen sich Familienermäßigungen und/oder Mehrfächerermäßigung vom bereits reduzierten Betrag.

7. **Begabtenförderung**

Schulgeld kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden, jedoch muss mindestens für eine Unterrichtseinheit Schulgeld gezahlt werden.

8. **Instrumentenmiete (gemäß Anlage 2)**

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Musikinstrumente gemietet werden. Einzelheiten wie Höhe der Miete, Mietdauer und Pflege u.ä. werden im Mietvertrag geregelt.

9. **Inkrafttreten**

Diese Schulgeldordnung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.